



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck

Stadt Memmingen

Marktplatz 1

87700 Memmingen

Nr. 16

Memmingen, 17. Juni 1998

40. Jahrgang

---

Datum	Inhalt	Seite
17.06.1998	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 13. September 1998	84

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Aufforderung zur Einreichung**  
**von Wahlvorschlägen für die Wahl des**  
**Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 13. September 1998**

Vom 17. Juni 1998

I. Am Sonntag, den 13. September 1998 findet die Wahl des Oberbürgermeisters statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch **spätestens am Donnerstag, 23. Juli 1998, 18.00 Uhr** (52. Tag vor dem Wahltag), beim Gemeindevahlleiter im **Rathaus, Markplatz 1, I. Stock, Zimmer-Nr. 3**, während der allgemeinen Dienststunden eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

**III. Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen**

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
  - 1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind;
  - 1.2 für die Wahl zum berufsmäßigen Oberbürgermeister kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Stadt hat;
  - 1.3 das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Nicht wählbar ist,
  - 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  - 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
  - 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

- 2.4 wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
  - 2.5 wer nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  - 2.6 wer von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;
  - 2.7 wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.
3. Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

#### 4. **Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) aufgestellt werden, soweit sie nicht verboten sind. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und an Landkreiswahlen zu beteiligen.

#### 5. **Aufstellung der sich bewerbenden Personen in Aufstellungsversammlungen**

- 5.1 Die von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellende sich bewerbende Person muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann die sich bewerbende Person auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens der sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (siehe auch Nr. 5.4). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- 5.4 Soll eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
  - 5.4.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
  - 5.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen einigen sich auf eine sich bewerbende Person, die in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen getrennte Wahlvorschläge ein.

Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsam sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## 6. **Niederschriften über die Versammlung**

- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.  
Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
  - 6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung.
  - 6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - 6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - 6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - 6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbende Person gewählt wurde,
  - 6.1.6 das Ergebnis der Wahl der sich bewerbenden Person,
  - 6.1.7 auf welche Weise die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 6.2 Die Niederschrift ist bei alten Wahlvorschlagsträgern und bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder mit Wählergruppen, die bereits im letzten Stadtrat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren, von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) zu unterschreiben. Das Gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuer Wahlvorschlagsträger, die aufgrund der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende Oberbürgermeister auf Grund dessen Wahlvorschlags gewählt wurde. Bei neuen Wahlvorschlagsträgern ist die Niederschrift von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Die Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 6.4 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

## 7. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 7.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die sich bewerbende Person entsprechend den Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren hat. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 2.6 und 2.7 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Oberbürgermeisters muss ferner eine Be-

scheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das gleiche gilt für Ersatzleute.

- 7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Senats, des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag ist mit dem Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort zu versehen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen besteht das Kennwort aus den Namen der beteiligten Parteien oder Wählergruppen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und eine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

## 8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten tragen. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende Person oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften oder ihr Wegfall durch Verlust des Wahlrechts oder durch Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern

- 9.1 Wahlvorschläge von Parteien und von Wählergruppen, die im letzten Stadtrat nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die Unterzeichnung durch zehn Wahlberechtigte hinaus zusätzlich von mindestens 21 von Wahlberechtigten unterstützt werden. Solcher zusätzlicher Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder Wählergruppen, die bereits im letzten Stadtrat aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (alte Wahlvorschlagsträger). Das Gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuen Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zeitstimmen erhalten haben. Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende Oberbürgermeister aufgrund dessen Wahlvorschlags gewählt wurde.
- 9.2 Die Wahlberechtigten haben sich dazu nach Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch **spätestens am 03. August 1998, 18.00 Uhr** (41. Tag vor dem Wahltag) persönlich mit Familienname, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung in eine Liste (Unterstüt-

zungsliste) einzutragen, die beim Wahlleiter im **Städt. Wahlamt, Großzunft, Marktplatz 4, Zimmer Nr. 1,** während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

9.3 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

9.3.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführte/n sich bewerbende Person und Ersatzleute,

9.3.2 Wahlberechtigte, die sich eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,

9.3.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.4 Die Zurückziehung gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

#### 10. **Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur **bis zum 23. Juli 1998, 18.00 Uhr** (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Memmingen, 17. Juni 1998

STADT MEMMINGEN

In Vertretung

Mack

Bürgermeisterin